

Es gilt das gesprochene Wort

Pressekonferenz Fristenregelung

Freitag 12. April 2002

Anita Thanei, Nationalrätin, SP Zürich
Präsidentin der Rechtskommission des Nationalrates

Zur Ausgangslage

Die geltenden strafrechtlichen Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch stammen aus dem Jahre 1942. Abtreibungen sind namentlich dann straffrei, wenn die Fortführung der Schwangerschaft die Gesundheit der werdenden Mutter in Gefahr bringt (medizinische Indikation). Diese Bestimmungen sind längst von der gesellschaftlichen Realität überholt worden, insbesondere durch den Wandel in der Einstellung gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau sowie eines gewissen Bedeutungsverlustes der Familie.

So gelangt heute vielfach der weite Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Anwendung. Gesundheit in diesem Sinne meint den Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens.

De iure hat somit die Schweiz eines der restriktivsten Regimes, die wachsende Kluft zwischen Gesetz und Praxis führt jedoch de facto zu unklaren Situationen und Rechtsunsicherheiten. Die geltende Indikationenlösung wird sodann von Kanton zu Kanton und von Arzt zu Ärztin sehr unterschiedlich ange-

wendet. In den meisten Kantonen ist es heute problemlos möglich, eine Schwangerschaft legal abzuberehen. Einzig in den Kantonen AI, NW und OW sind keine Schwangerschaftsabbrüche möglich; in einigen anderen nur beschränkt und mit vielen Hürden. Ob eine Frau eine Schwangerschaft straflos abbrechen lassen kann, ist in der Praxis somit eine Frage des Informationszuganges und der finanziellen Mittel.

Zudem fehlt generell der Wille zur Bestrafung.

Die letzte Verurteilung erfolgte im Jahre 1988.

Das zähe Ringen um einen gangbaren Weg - kein parlamentarischer Schnellschuss

Seit 1971 sind auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruches Aenderungsbestrebungen mit unterschiedlichen Zielsetzungen im Gange; sie reichen von der Verhinderung der Liberalisierung bis zur völligen Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Alle Vorlagen einer neuen Regelung wurden jedoch von Volk und Ständen bisher abgelehnt.

Am 29. April 1993 reichte Nationalrätin Barbara Haering-Binder eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, durch eine Revision des Strafgesetzbuches den Schwangerschaftsabbruch während der ersten Monate der Schwangerschaft für straflos zu erklären (Fristenregelung).

Die parlamentarische Initiative Haering-Binder hat in den vorberatenden Kommissionen und im Parlament zu einem langjährigen Feilschen geführt. Die Schlussabstimmung in den eidgenössischen Räten fand am 23.3.2001 statt, wobei das Ergebnis im Ständerat äusserst knapp war (22:20 bei zwei Enthaltungen).

Demgemäss soll der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos bleiben, wenn die schwangere Frau ihn schriftlich verlangt und sich auf eine Notlage beruft. Die Aerztin oder der Arzt muss die Frau eingehend beraten und sie auf Hilfs- und Beratungsstellen aufmerksam machen. Weiter bestehen strenge Vorschriften für den Abbruch ab der 13. Woche und Sonderbestimmungen für Frauen unter 16 Jahren.

Aus der Zeitdauer zwischen Einreichen der Initiative und Schlussabstimmung in den Räten darf geschlossen werden, dass es sich das Parlament nicht einfach gemacht hat, in diesem äusserst schwierigen Bereich zu legiferieren. Der Schutz des ungeborenen Lebens einerseits und das Selbstbestimmungsrecht der Frau andererseits sind nicht leicht miteinander in Einklang zu bringen. Es ist mir ein grosses Anliegen kurz aufzuzeigen, dass jahrelang gerungen wurde, bis der heutige mehrheitsfähige Kompromiss vorlag.

Kurzer Rückblick: Auf Antrag der vorberatenden Kommission für Rechtsfragen beschloss der Nationalrat am 3. Februar 1995, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Gestützt auf diesen Beschluss hatte die Kommission für Rechtsfragen den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten. Sie beschloss im Mai 1995 die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Eine Strafrechtsexpertengruppe legte der Kommission im November 1995 einen ersten Vorschlag vor. Der Entwurf sah insbesondere vor, dass ein Abbruch in den ersten 14 Wochen der Schwangerschaft grundsätzlich straflos ist. Bei Expertenanhörungen im Mai 1996 wurde die Problematik des Schwangerschaftsabbruches aus moraltheologischer, sozialetischer, juristischer, medizinischer und praktischer Sicht beleuchtet.

In der Kommission für Rechtsfragen standen eine Vielfalt von Aenderungsvorschlägen zur Diskussion:

- Ersatzlose Aufhebung der Strafbestimmungen im StGB;
- generelle Straflosigkeit für die Frau;
- erweiterte Indikationenregelung (um von der Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abzuwenden);
- Schutzmodell mit Beratungspflicht;
- Motion für ergänzende gesetzliche Bestimmungen bei Annahme des Schutzmodells.

Daraus erhellt, dass die Stossrichtung der Neuordnung lange Zeit umstritten war. Insbesondere die Frage der Beratungspflicht und der Geltendmachung der Notlage hat zu einem längerem Hin und Her geführt. Mehrheitlich wurde jedoch immer die Ansicht vertreten, dass Zwangsberatungen nichts nützen.

Der Vorentwurf wurde in einem Vernehmlassungsverfahren zum grösseren Teil positiv aufgenommen. Die Hauptargumente der Befürwortenden waren folgende: Dieser anerkenne die Entscheidungsautonomie der Frau zumindest während der ersten Schwangerschaftsmonate und garantiere den Respekt vor ihrer psychischen und physischen Integrität.

Rechtsvergleich

Die USA und die meisten europäischen Länder kennen die Fristenregelung. Dabei gibt es Unterschiede in den Details, das heisst, unterschiedliche Fristen sowie Differenzen in der Ausgestaltung der Beratung. Das europäische Parlament hat 1990 eine Resolution verabschiedet, die den Frauen das Recht auf Selbstbestimmung auch im Bereich des Schwangerschaftsabbruches zuschreibt. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, diese Resolution ins eigene Recht umzusetzen.

Die Mär von der zunehmenden Zahl der Schwangerschaftsabbrüche

Die Gegnerschaft will glauben machen, dass durch die Fristenregelung die Zahl der Abtreibungen zunehmen werde. Diese Ansicht geht fehl. Untersuchungen im Ausland haben gezeigt, dass die Zahl der Abtreibungen von der gesetzlichen Regelung weitgehend unabhängig ist. Der Versuch, mit Mitteln des Strafrechts einen Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten, ist weltweit gescheitert. Im Bereich des Schwangerschaftsabbruches kann keine nennenswerte generalpräventive oder verhaltensrelevante Wirksamkeit der Strafandrohung nachgewiesen werden. Entscheidend ist vielmehr das Angebot über Informationen im Bereich der Familienplanung, der Zugang zu Verhütungsmitteln und das Vorhandensein von Beratungsstellen für Schwangere. Je besser diese Angebote, desto geringer ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Ein wichtiger Faktor ist auch die soziale Sicherheit (Mutterschaftsversicherung!) der Frauen, die wirtschaftliche Situation und die Möglichkeit von ausserfamiliären Betreuungsplätzen.

Wer das werdende Leben schützen will, muss sich für eine Verbesserung der Situation der schwangeren Frauen und Mütter einsetzen und nicht die Kriminalisierung einer Frau in einer Notlage fordern.

Würdigung

Der Vorschlag schafft klare Verhältnisse und beseitigt die bestehenden Rechtsungleichheiten und Rechtsunsicherheiten. Die Anerkennung des Selbstbestimmungsrecht der Frau ist ein Ausfluss des Grundrechtes der persönlichen Freiheit. Die Regelung baut auf diesem Selbstbestimmungsrecht auf, ohne die Rechte des ungeborenen Lebens ausser Acht zu lassen. Die Fristenregelung ist keine Fristenlösung und somit keine Lösung des Dilemmas. Sie ist bloss ein gangbarer Weg zur Wahrnehmung der Verantwortung, sie zwingt die betroffene Frau zu nichts, sondern überlässt es ihrer verantwortungsvollen Haltung.

Es ist nicht die Absicht des Parlamentes, mit der Fristenregelung ungeborenes Leben einfach zur freien Disposition zu stellen. Wer dies behauptet, erachtet Frauen pauschal als nicht verantwortungsvolle Menschen. Keine Frau wird sich leichtfertig für eine Abtreibung entscheiden, sondern sie zu einer Gewissensfrage machen. Und Gewissensentscheide sind nicht Sache des Staates. Die Fristenregelung delegiert somit die schwierige Entscheidung für oder gegen eine unerwünschte Schwangerschaft an die betroffene Frau.

Einer Frau das Selbstbestimmungsrecht für eine persönliche Frage mit weitreichendsten Konsequenzen abzusprechen ist Ausdruck einer zutiefst patriarchalen, frauenfeindlichen Haltung.

Die Initiative für Mutter und Kind

Ein langer Kommentar zu dieser extremen Initiative erübrigt sich. Nur wenn das Leben der Frau akut bedroht ist, soll ein Schwangerschaftsabbruch noch zulässig sein. Wenn die psychische oder physische Gesundheit der Frau bedroht ist, ist jedoch kein Abbruch zulässig, auch nicht wenn eine Schwangerschaft durch Vergewaltigung entstanden ist.

Zürich, 11.4.2004